

**Bildung der Wahlvorstände im Amt Züssow für die Landtagswahl
am 06. September 2015**

Wahlbekanntmachung

Am 04. September 2016 findet die Wahl des Landtages für Mecklenburg-Vorpommern statt. Nach § 11 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) wird in den Gemeinden für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand (bestehend aus 1 Vorsteher, Stellvertretung und 3 bis 7 Beisitzern) gebildet. Im Amtsbereich Züssow werden 16 Wahlbezirke und 1 Briefwahlbezirk gebildet, demnach werden unter allen Wahlberechtigten **140** Personen benötigt, die sich bereit erklären ehrenamtlich in den Wahllokalen am 04.09.2016 mitzuwirken.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 759) und vom 12.04.2016 (GVOBl. M-V S.104), fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf Wahlberechtigte für die Besetzung der Wahlvorstände in den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Gützkow, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow bis zum **22.07.2016** zu benennen. Parteien und Wählergruppen können auch Vorschläge für die Besetzung des Briefwahlvorstandes des Amtes Züssow an die Gemeindewahlbehörde richten.

Nach § 12 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) sind zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit alle Wahlberechtigten verpflichtet.

Die Übernahme dürfen ablehnen

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind, und
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

Die Mitglieder der Wahlorganisation haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Des Weiteren erhalten sie Fahrkosten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirkes tätig werden. Nach § 12 Abs. 1 LKWG M-V i.V.m. 14 Abs. 1 LKWO M-V und dem Beschluss des Amtsausschusses Züssow vom 03.03.2009 erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände für ihre Tätigkeit am Wahltag **25,00 Euro**. Zusätzlich werden 5,00 € je Mitglied des Wahlvorstandes für die Verpflegung am Wahlsonntag zur Verfügung gestellt.

Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Bitte reichen Sie Ihre Vorschläge für die Besetzung des Wahlvorstandes bis zum **22.07.2016** bei der Gemeindewahlbehörde des Amtes Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow ein. Interessierte können sich auch telefonisch (Tel. 038355 643-111) oder per E-Mail (p.gumprecht@amt-zuessow.de) melden.



J. Dittse
Die Gemeindewahlbehörde

Züssow, den 26.April 2016